

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

VII. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

lassung der Bezüge während des Urlaubs oder der sonstigen Dienstbehinderung nicht zu.

Jedoch ist die Behörde, welche den Betreffenden zur Verwendung angenommen hat, befugt, die Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder sonstige triftige Ursachen bewirkten Dienstbehinderung während 14 Tagen von deren Beginn zu belassen, wobei übrigens, im Falle der Betreffende Anspruch auf Krankengeld hat, ein dementsprechender Abzug zu machen ist.

Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zu sechs Wochen ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Centralstelle, bis zu drei Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf längere Zeit können die Bezüge ganz oder theilweise nur mit landesherrlicher Genehmigung belassen werden.

§ 32.

Unerlaubte Entfernung vom Amte und deren Folgen.

Kommt die gänzliche oder theilweise Entziehung des Dienstinkommens für den Zeitraum einer unerlaubten Entfernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (§ 14 Absatz 3 des Beamtengesetzes) in Frage, so hat sich über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde beziehungsweise der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, zu äußern.

Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist bei landesherrlich angestellten Beamten durch das vorgesetzte Ministerium, im Uebrigen durch die unmittelbar vorgesetzte Centralstelle zu entscheiden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 33.

Vorbehalt weiterer Vollzugsbestimmungen.

Die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung die sonstigen Centralstellen sind befugt, für die ihnen untergebenen Dienstzweige die näheren Vorschriften zum Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen zu erlassen.

§ 34.

Mitglieder und Beamte der Oberrechnungskammer.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer vom Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 35.

Zuständigkeit zu Entschließungen hinsichtlich der vertragsmäßig verwendeten Personen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Entschließungen, welche nach dem § 8 Absatz 1, § 9, § 12 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 3 des Beamtengesetzes, sowie nach dieser Vollzugsverordnung in Bezug auf vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendete Personen zu erlassen sind, finden die für die Beamten geltenden Vollzugsvorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in derselben anders bestimmt ist oder durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 36.

Inkrafttreten dieser Verordnung. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beamten-gesetze auf 1. Januar 1890 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an treten alle hiermit in Widerspruch stehenden früheren Verwaltungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

3. Die Dienstpolizei.

(Landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890.)

§ 1.

Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige Beamte (§ 90 des Beamtengesetzes) ist jede dem Beamten hin-